

**GEMEINDE BIETIGHEIM  
LANDKREIS RASTATT**

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**

**für den Reisigplatz im Gewann "Brühlwiese" in Bietigheim**

§ 1

Die Gemeinde Bietigheim betreibt im Gewann "Brühlwiese" einen Reisigplatz zur Anlieferung und Lagerung von Reisig.

Diese Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten, Beanstandungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt (Techn. Verwaltung) mitzuteilen.

Diese Benutzungsordnung gilt für das eingezäunte Gelände des Reisigplatzes und den Zufahrtsweg.

§ 2

Der Zutritt zum Reisigplatz ist nur während den im Gemeindeanzeiger veröffentlichten Öffnungszeiten Anlieferern (Benutzern) und Beauftragten von Behörden gestattet.

§ 3

Auf diesem Reisigplatz darf nur Baum- und Heckenschnitt gelagert werden.  
Wurzelstöcke dürfen nicht angeliefert werden.

Das Anliefern von Ästen bzw. Stämmen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm ist grundsätzlich untersagt.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhalten dieser Satzung ggf. angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Abfälle, die in dieser

Benutzungsordnung ausgeschlossen sind, hat der Benutzer ggf. unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung des Aufsichtspersonals nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

#### § 4

Benutzer dieser Anlage können nur Einwohner der Gemeinde Bietigheim sein. Das Reisig muß aus Grundstücken stammen, die auf Gemarkung Bietigheim liegen.

#### § 5

Die Öffnungszeiten dieses Reisigplatzes werden rechtzeitig im örtlichen Gemeindeanzeiger veröffentlicht. Das Anliefern von Reisigabfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten ist verboten.

#### § 6

Die Anlieferer haben darauf zu achten, daß auf den Zufahrtswegen kein Reisig verloren wird. Treten Straßenverschmutzungen auf, die im Zusammenhang mit dieser Anlieferung stehen, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen.

Das Reisig darf nur an der vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Stelle abgelagert werden.

#### § 7

Entsprechend dem Beschluß des Gemeinderats vom 08. März 1994 erhebt die Gemeinde Bietigheim für die Benutzung dieses Platzes folgende Gebühren:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Kleinmengen (z.B. PKW-Kofferraum, Handwagen) | kostenlos |
| b) für einen PKW-Anhänger                       | 10,-- DM  |
| c) für einen Einachs-Anhänger                   | 10,-- DM  |
| d) für einen Zweiachs-Anhänger                  | 20,-- DM  |
| e) für einen Lastkraftwagen                     | 50,-- DM  |

Die Gebühren werden vom Aufsichtspersonal vor Ort erhoben.

Das angelieferte Reisig ist vom dem jeweiligen Anlieferer selbst abzuladen.

#### § 8

Das Verbrennen von Reisig auf dem Gelände ist verboten. Das Rauchen im Gelände ist strengstens untersagt.

#### § 9

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Gemeinde Bietigheim ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

#### § 10

Mit der Anlieferung von Reisig wird diese Benutzungsordnung von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich die Benutzer oder deren Auftraggeber, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

#### § 11

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden. Ungeachtet dessen, können Verstöße gegen die Abfallsatzung und diese Benutzungsordnung den Ausschluß von der Benutzung der

Abfallanlage sowie zivilrechtliche Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

§ 12

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 1994 in Kraft.

Bietigheim, den 09. März 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Kopp', written in a cursive style.

Kopp, Bürgermeister